



Sehr geehrte/r Dame/ Herr!

wir melden uns heute nicht nur - wie gewohnt - mit den aktuellen Entscheidungen des Gerichts, sondern bieten Ihnen auch die Möglichkeit, uns einmal - ganz ehrlich - Ihre Meinung sagen... Mehr dazu lesen Sie in den „Interna“...

Mit freundlichen Grüßen, Ihr Newsletter-Team

Entscheidungsreporte

[Vorsteuerberichtigungsansprüche können Masseverbindlichkeiten sein!](#)

Ansprüche der Finanzverwaltung aus Vorsteuerberichtigungen nach § 15a UStG, die nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens anfallen, sind insolvenzrechtlich Masseverbindlichkeiten. Dies hat der speziell für Umsatzsteuerstreitigkeiten zuständige 5. Senat des FG Münster mit Urteil vom 8. Oktober 2009 entschieden (Az. [5 K 1096/07 U](#)).

Im Streitfall machte die Steuerschuldnerin, eine GbR, Vorsteuer aus den Bauerrichtungskosten für eine Einkaufspassage geltend. Das Finanzamt zahlte die Vorsteuer anteilig in Höhe der umsatzsteuerpflichtigen Vermietungen aus. In den folgenden Jahren verringerte sich der steuerpflichtige Vermietungsanteil, so dass - begrenzt auf zehn Jahre - die Vorsteuer anteilig zu Lasten der Gesellschaft zu berichtigen war (§ 15a UStG). Nachdem über deren Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden war, forderte das Finanzamt vom Insolvenzverwalter die Rückzahlung von anteilig zu Unrecht ausgezahlter Vorsteuer, die auf Zeiträume nach Insolvenzeröffnung entfiel. Der Insolvenzverwalter wehrte sich mit dem Hinweis, es handele sich um zur Insolvenztabelle anzumeldende Forderungen.

Der 5. Senat des FG Münster trat der Ansicht des klagenden Insolvenzverwalters entgegen und qualifizierte die streitige Vorsteuerrückforderung nach § 15a UStG als Masseverbindlichkeit, die der Insolvenzverwalter - außerhalb der quotalen Verteilung - aus der Insolvenzmasse zu bezahlen habe (§§ 53, 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO). Der Vorsteuerberichtigungsanspruch aus § 15a UStG entstehe für jedes Kalenderjahr, in dem sich die für den Vorsteuerabzug maßgebenden Umstände gegenüber dem Erstjahr geändert hätten. Es handele sich um einen eigenständigen Steuertatbestand, der durch die Verwaltung der Insolvenzmasse, nämlich die teilweise steuerfreie Vermietung des Objekts, jährlich neu begründet werde.

Der Senat hat unter Hinweis auf die abweichende Rechtsprechung des VII. Senats des BFH (Urteil vom 17. April 2007, Az. VII R 27/06) die Revision zugelassen.

[Preisgelder eines Architekten steuerpflichtig?](#)

Preisgelder eines freiberuflich tätigen Architekten gehören zu dessen steuerpflichtigen Betriebseinnahmen, wenn die Preisverleihung betriebsbezogen ist und das Preisgeld wirtschaftlich den Charakter eines leistungsbezogenen Entgelts hat (Urteil des 10. Senats des FG Münster vom 16. September 2009, Az. [10 K 4647/07 F](#)).

Die Kläger, Gesellschafter einer Architekten -GbR, erhielten für die Planung und Betreuung bereits abgeschlossener Bauprojekte anlässlich zwei verschiedener Architektenwettbewerbe Preisgelder. Die Kläger gingen davon aus, die Preisgelder gehörten nicht zu den Einnahmen aus freiberuflicher Tätigkeit.

Der 10. Senat des FG Münster sah die Preisgelder dagegen als betrieblich veranlasste Einnahmen an. Bei den Wettbewerben seien typische Berufsleistungen eines Architekten erbracht worden, die im sachlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Betrieb der Kläger gestanden hätten. Die erst nachträgliche

Prämierung sei unbeachtlich. Durch die Teilnahme an den Architekturwettbewerben sei die bereits erbrachte Arbeit weiter ausgenutzt worden. Anhaltspunkte für eine preisdotierte Würdigung des Lebenswerks oder des Gesamtschaffens der Kläger - allein dies hätte zur begehrten Steuerfreiheit geführt - lägen nicht vor.

Abzug eines Gewerbeverlusts bei Übernahme eines verlustträchtigen Unternehmens

Der 4. Senat des FG Münster hat entschieden, dass der für Zwecke der Gewerbesteuer festgestellte Gewerbeverlust nach § 10a GewStG im Fall der Betriebsübernahme durch ein anderes Unternehmen von diesem steuermindernd in Abzug gebracht werden kann, sofern das geschäftliche Betätigungsfeld des verlustzielenden Unternehmens im aufnehmenden Betrieb gewahrt bleibe (Urteil vom 25. September 2009, Az. [4 K 2374/07 F](#)).

Der Kläger war Inhaber eines Elektrobetriebs und faktischer Mehrheitsgesellschafter einer im Leuchtenhandel tätigen GbR. Beide Geschäftsbetriebe ergänzten sich. Im Jahr 2005 schied der Mitgesellschafter aus der GbR aus. Der Kläger führte den Geschäftsbetrieb der GbR unter Beibehaltung deren bisheriger Tätigkeit bis Ende des Jahres 2005 im Rahmen seines bisherigen Elektrobetriebs fort. Das Finanzamt lehnte den begehrten Abzug des für die GbR zum 31. Dezember 2004 festgestellten Gewerbeverlusts (§ 10a GewStG) mangels Unternehmeridentität ab.

Die Klage hatte Erfolg. Der 4. Senat hielt die für den Abzug des Gewerbeverlusts nach § 10a GewStG erforderliche Unternehmer- und Unternehmensidentität insoweit für gewahrt, als der Kläger kapitalmäßig an der verlustträchtigen GbR beteiligt gewesen war. Für das Merkmal der Unternehmensidentität sei nicht erforderlich, dass der aufgenommene und der aufnehmende Betrieb identisch seien. Entscheidend sei vielmehr, dass die Identität des bisherigen - verlustzielenden - Betriebs innerhalb der Gesamttätigkeit des aufnehmenden Betriebs erhalten bleibe. Im Streitfall sei die Betätigung der bisherigen GbR im Rahmen des Einzelunternehmens des Klägers organisatorisch, sachlich, räumlich und personell unverändert fortgeführt worden.

Weitere aktuelle Entscheidungen im Kurzüberblick

Einkommensteuer/Gewinnfeststellung

Zum Zeitpunkt der gewinnerhöhenden Auflösung von verrechenbaren Verlusten eines Kommanditisten (§ 15a Abs. 4 EStG) bei Einstellung des Geschäftsbetriebs der Gesellschaft (Urteil vom 1. September 2009, Az. [1 K 3384/06 F](#))

Verfassungs- und Rechtmäßigkeit des erstmals für das Jahr 1999 geltenden Ausschlusses der Steuerbegünstigung für Einkünfte aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr (§ 34c Abs. 4 EStG a.F.) im Fall eines abweichenden Wirtschaftsjahres 1998/1999 - Umfang der Bindungswirkung eines Grundlagenbescheids (Urteil vom 22. Oktober 2009, Az. [4 K 855/06 E](#))

Häusliches Arbeitszimmer - Zur Bestimmung des Mittelpunkts der beruflichen Betätigung bei einer Vermietungstätigkeit sowie zur Abgrenzung zwischen häuslichem und außerhäuslichem Arbeitszimmer (Urteil vom 18. Juni 2009, Az. [10 K 645/08 E](#); Az. BFH IX B 194/09)

Abgabenordnung/Allgemeines Steuerrecht

Zur Frage des Anspruchs des Insolvenzverwalters gegen die Finanzbehörde auf Erteilung eines Auszugs aus dem Erhebungskonto des Insolvenzschuldners - Gerichtliche Überprüfung von behördlichen Ermessensentscheidungen (§ 102 FGO) (Urteil vom 17. September 2009, Az. [3 K 1514/08 AO](#))

Aussetzungszinsen - Zur Höhe der Zinsbemessungsgrundlage bei Herabsetzung der Steuerschuld während des Zeitraums zwischen Beendigung des Steuerstreits und erstmaliger Zinsfestsetzung - Abgrenzung zu § 237 Abs. 5 AO (Urteil vom 4. August 2009, Az. [9 K 1268/07 K](#))

Erbschaft-/Schenkungsteuer

Erbschaft-/schenkungsteuerliche Nachversteuerungspflicht gemäß § 13a Abs. 5 Nr. 1 ErbStG bei mehrfach aufeinanderfolgenden Gesellschaftsumstrukturierungen (Urteil vom

8. Juli 2009, Az. [3 K 754/07 Erb](#))

Bewertung der Schenkung eines im (Sonder)-Betriebsvermögen befindlichen Nießbrauchsrechts an einem Grundstück hat mit ertragsteuerlichen Werten zu erfolgen (§ 12 Abs. 5 ErbStG) (Urteil vom 1. Oktober 2009, Az. [3 K 5279/06 Erb](#))

Umsatzsteuer

Umsatzsteuerbarkeit von durch Mitgliedsbeiträge abgedeckten Beratungs- und Betreuungsleistungen einer landwirtschaftlichen Genossenschaft gegenüber ihren Mitgliedern - Erforderlichkeit eines konkreten Leistungsaustausches zwischen Verein und Mitglied - Reichweite der Steuerermäßigungsvorschrift des § 12 Abs. 2 Nr. 4 UStG (Urteil vom 6. Oktober 2009, Az. [15 K 1318/05 U](#))

Keine Änderung bestandskräftiger Umsatzsteuerfestsetzungen aufgrund der EuGH-Rechtsprechung zur Steuerfreiheit von Geldspielautomatenumsätzen - Vereinbarkeit von nationalen Rechtsbehelfs- und Wiedereinsetzungsfristen mit dem gemeinschaftsrechtlichen Effektivitätsgebot (Art. 10 EGV) (Urteile vom 13. August 2009, Az. [5 K 2659/07 U](#) und [5 K 2784/07 U](#))

Interneta

[Das FG Münster will's wissen](#)

Wir führen in der Zeit vom 2. November 2009 bis zum 15. Dezember 2009 eine „Online-Beteiligtenbefragung“ durch. „Gefragt“ sind Steuerpflichtige, Berater sowie Mitarbeiter der Finanzbehörden und Familienkassen – also alle, die eine Meinung zur Arbeit des Finanzgerichts Münster haben und diese auch äußern wollen.

Wie steht es mit Ihrer Meinung über das Finanzgericht Münster ? Nehmen Sie sich drei Minuten Zeit und sagen Sie uns, was aus Ihrer Sicht gut oder schlecht läuft und was Ihnen im finanzgerichtlichen Verfahren wichtig ist. Klicken Sie gleich [hier](#), um den Fragebogen - selbstverständlich anonym - auszufüllen. Natürlich können Sie den Fragebogen auch ausdrucken (siehe [pdf-Dokument](#)), ausfüllen und ohne Absenderkennung per Post oder Fax an das Finanzgericht Münster (Postfach 2769, 48014 Münster, Fax 0251/3784-164) schicken.

Über die Ergebnisse der Umfrage berichten wir selbstverständlich demnächst....

Die Anmeldung für den automatischen und natürlich kostenlosen Bezug des Newsletters erfolgt über die Homepage des [Finanzgerichts Münster](#) oder gleich [hier](#).

Impressum

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster, Pressedezernentin RinaFG Dr. Sabine Haunhorst, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-198, Telefax 0251/3784-164, E-Mail: pressestelle@fg-muenster.nrw.de

Redaktion: RaFG Dr. Jens Reddig, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784 -194, Telefax 0251/3784-164, E-Mail: jens.reddig@fg-muenster.nrw.de

Web: www.fg-muenster.nrw.de

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [Abmeldelink](#) wieder abzubestellen.

Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein -Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW-Entscheidungen](#). Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der [gerichtseigenen Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt (§ 4 Abs. 7 [JVKostO](#)). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.